

## Ausfertigung

### Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ausgenommen hiervon sind die Inhaber von PBefG-Liniengenehmigungen für Angebote gem. § 10 dieser Satzung, sofern die von ihnen betriebenen Angebote den Verbundtarif nicht voll anwenden.

2. § 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Schließen die Verbundunternehmen bzw. die Verbundgesellschaft mit Dritten gem. Absatz 1 Satz 2 neue Verträge über die Durchführung des Vertriebes ab, bedarf dies der Zustimmung des Tarifausschusses. Die Verträge müssen sicherstellen, dass der Dienstleister alle vertrieblichen Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verbundfahrtscheine beachtet und eine den Vorgaben dieser Satzung entsprechende Erfassung und Testierung aller Kasseneinnahmen gewährleistet. Die Verträge müssen jederzeit kündbar sein, sofern ein beauftragter Dritter gegen diese vertrieblichen Vorgaben verstoßen sollte. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind örtliche Verkaufsstellen innerhalb des Verbundgebietes. Diese sind lediglich der Verbundgesellschaft anzuzeigen.

3. § 5 wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:

Die Versammlung der Verbundunternehmen kann bei Bedarf auch ohne persönliche Anwesenheit ihrer Mitglieder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen.

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 7, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 11 finden analoge Anwendung auf den Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland.

5. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 5 und Abs. 11 findet auf den Tarifausschuss entsprechende Anwendung.

6. § 8 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 5 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

7. § 9 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

§ 5 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

8. Der bisherige § 28 wird zu § 29 und es wird folgender neuer § 28 eingefügt:

§ 28